



ELEKTRONISCHER BRIEF

Per EPoS

An die Schulleitungen der
staatlichen Schulen in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

An die staatlichen Studienseminare in Rheinland-Pfalz
An alle Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

24.04.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9211 - 08541		Katharina von Kap-herr	06131 16-4533
Bitte immer angeben!		Katharina.vonKap-herr@bm.rlp.de	06131 16-4579

Datenschutz in Schulen

Bedeutung der EU-Datenschutz-Grundverordnung für die Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Mai 2018 wird die EU-Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar geltendes Recht in Rheinland-Pfalz, Deutschland und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie stellt den einheitlichen Rechtsrahmen für die Datenverarbeitung privater und öffentlicher Stellen dar. Auch die Schulen in Rheinland-Pfalz, gleich ob in öffentlicher oder privater Trägerschaft, müssen diese europarechtlichen Vorgaben künftig beachten.

Kurz zusammengefasst werden mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unter anderem die Rechte der Personen gestärkt, deren Daten verarbeitet werden (Stärkung der Betroffenenrechte). Außerdem werden die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden erweitert und die formellen Anforderungen bei der Datenverarbeitung (Prüf- und Dokumentationspflichten für die Verantwortlichen) erhöht.

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Schulen, die bislang im Schulgesetz und in den Schulordnungen geregelt war und weiterhin auch dort geregelt sein wird, bleibt über sogenannte Öffnungsklauseln der Grundverordnung weitgehend beibehalten. Dies gilt insbesondere für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Schüler- oder Elterndaten, den Umfang der Datenerhebung bei der Schulaufnahme oder die Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Endgeräten. Auch das Verbot, besondere außerunterrichtliche, insbesondere schul(zahn)ärztliche und schulpsychologische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen automatisiert zu speichern, bleibt bestehen.

Dennoch besteht durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung ein gewisser Handlungsbedarf für die Schulen:



1. Zukünftig muss jede Schule unabhängig von ihrer Größe einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Bisher war das nur bei Schulen mit mehr als zehn Beschäftigten der Fall. Für die Schulen, die bisher noch keinen Datenschutzbeauftragten bestellen mussten, die also weniger als zehn Kolleginnen und Kollegen haben, wird die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehene Möglichkeit genutzt, einen zentralen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Diese Stelle wird bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angesiedelt. Sobald die Stelle besetzt ist, wird sich der zentrale Datenschutzbeauftragte mit den betroffenen Schulen – also mit denen mit bis zu zehn Beschäftigten – in Verbindung setzen.
2. Durch die Stärkung der Betroffenenrechte ist es erforderlich, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden, welche ihrer Daten zu welchem Zweck erhoben und verarbeitet werden. Hierzu bietet es sich an, dass Sie bei der Schulaufnahme ein Informationsblatt aushändigen, für das der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) ein Muster erstellt hat, das in der Anlage beigefügt ist.

Außerdem ist ein Merkblatt beigefügt, in dem der konkrete Handlungsbedarf für die Schulen zusammenfassend dargestellt ist. Wir bitten Sie, die dargestellten Anforderungen zeitnah umzusetzen. Selbstverständlich steht die Behörde des LfDI auch weiterhin für konkrete Fragen zur Verfügung und wird den Umsetzungsprozess konstruktiv begleiten. Dabei ist allen Beteiligten bewusst, dass die erforderlichen Anpassungen schrittweise erfolgen.

Ergänzend hierzu werden auf der Homepage des LfDI zahlreiche Informationen zur DS-GVO bereitgehalten, die ständig ergänzt und aktualisiert werden. Sie sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/>.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hans Beckmann

Staatssekretär

Anlage: 1- Informationsblatt für Eltern (Muster)
1- Merkblatt